

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes (AG-PfIBG)**

#### A. Zielsetzung

Das Pflegeberufgesetz (PfIBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) reformiert die gesamte Ausbildung in der Pflege. Um das Ziel einer generalistischen Ausbildung zu erreichen, werden die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege umgestaltet und zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt. Das Pflegeberufgesetz eröffnet dem Landesgesetzgeber Ausgestaltungsspielräume, die landesrechtliche Regelungen teilweise erforderlich machen, teilweise ermöglichen. Da die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufgesetz mit einem völlig neuen Konzept auf die veränderten Anforderungen in der Pflege eingeht und eine zukunftsgerechte Weiterentwicklung beabsichtigt ist, werden landesrechtliche Regelungen in den kommenden Jahren angepasst, verändert oder weiterentwickelt werden, um einen sach- und interessengerechten Rahmen zu bieten, der die Pflegeausbildung bestmöglich unterstützt.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Ausführungsgesetz werden die zuständigen Behörden zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes bestimmt. Um hinreichend flexibel auf Regelungsnotwendigkeiten der Praxis eingehen zu können, soll dem für die Pflegeberufe zuständigen Sozialministerium eine Reihe von Verordnungsermächtigungen eingeräumt werden. Je nach Betroffenheit des Kultusministeriums soll die Regelung gemeinsam beziehungsweise im Einvernehmen mit diesem erfolgen. Darüber hinaus werden notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen vorgenommen.

#### C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch das Ausführungsgesetz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, die über die vom Bund mit dem Pflegeberufegesetz und den dazugehörigen Rechtsverordnungen geschaffenen Rahmenbedingungen hinausgehen.

E. Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entsteht sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch die Wirtschaft und die Verwaltung ein Erfüllungsaufwand.

F. Nachhaltigkeitscheck

Dieses Gesetz hat keine eigenen nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen, die über die vom Bund im Pflegeberufegesetz und den dazu gehörenden Rechtsverordnungen geschaffenen Rahmenbedingungen hinausgehen oder diese modifizieren.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 1. Oktober 2019

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes (AG-PfIBG). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Soziales und Integration, beteiligt sind das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Innenministerium sowie das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung  
zu erteilen:

## **Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes (AG-PfIBG)**

### Artikel 1

#### Landespflegeberufegesetz (LPfIBG)

#### § 1

##### *Zuständigkeit des Ministeriums*

Aufgrund von § 49 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung wird das für Pflegeberufe zuständige Ministerium bestimmt als zuständige Behörde nach den §§ 15, 26 Absatz 6 Satz 1, § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 36 Absatz 2, § 26 Absatz 6 Satz 3, § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 40 Absatz 5 PflBG.

#### § 2

##### *Verordnungsermächtigung*

Das für Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. aufgrund von § 49 PflBG gemeinsam mit dem Kultusministerium die zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Sinne von § 22 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu bestimmen,
2. aufgrund von § 49 PflBG die für das Pflegeberufegesetz im Übrigen zuständigen Behörden zu bestimmen,
3. aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 3 PflBG unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 und 2 PflBG gemeinsam mit dem Kultusministerium einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen,
4. aufgrund von § 7 Absatz 5 PflBG im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 und 2 PflBG einschließlich der Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften zu regeln; es kann Näheres über die Art der Einrichtungen, Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung, berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil bestimmen,

5. aufgrund von § 9 Absatz 3 PflBG gemeinsam mit dem Kultusministerium das Nähere zu den Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 Absatz 1 und 2 PflBG zu bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festzulegen sowie für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG befristet bis zum 31. Dezember 2029 zu regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss,
6. aufgrund von § 15 Absatz 1 PflBG gemeinsam mit dem Kultusministerium zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 PflBG und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 PflBG, die sich nicht auf die Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 PflBG nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; zuletzt berichtigt ABl. L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1. Dezember 2017, S. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 PflBG als Fernunterricht erteilt werden,
7. aufgrund von § 26 Absatz 6 Satz 1 PflBG zu den Bundesbestimmungen ergänzende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung zu erlassen,
8. aufgrund von § 33 Absatz 4 Satz 5 PflBG ergänzende Regelungen zu dem in einer Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 PflBG geregelten Verfahren zu erlassen,
9. aufgrund von § 34 Absatz 6 Satz 3 PflBG im Einvernehmen mit dem Kultusministerium das Nähere zum Prüfverfahren zu bestimmen, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 PflBG Gebrauch machen,
10. aufgrund von § 38 Absatz 2 PflBG die für die Berufszulassung erforderlichen Kompetenzen zu beschreiben. Darüber hinaus ist im Akkreditierungsverfahren das Einvernehmen der zuständigen Landesbehörde einzuholen,
11. aufgrund von § 38 Absatz 3 Satz 4 PflBG den Umfang und die Voraussetzungen einer Ersetzung eines Anteils von Praxiseinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule zu bestimmen,
12. die Anforderungen an eine generalistisch ausgerichtete Assistenz- oder Helferausbildung gemeinsam

mit dem Kultusministerium zu regeln. In diesen werden insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, die Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Zulassung zur Prüfung sowie die Voraussetzungen zur Anerkennung der Schulen näher bestimmt,

13. Sachverhalte des Ausbildungswesens in den Pflegeberufen, die über die in § 55 Absatz 1 PflBG genannten Merkmale hinausgehen, gemeinsam mit dem Kultusministerium zu regeln. Hierzu zählen insbesondere ergänzende Merkmale zu den Bildungseinrichtungen, zur Anzahl und Qualifikation der Lehrkräfte, zur schulischen und beruflichen Vorbildung der Auszubildenden sowie weitere Merkmale wie genehmigte und belegte Ausbildungsplätze,
14. aufgrund von § 66 Absatz 1 Satz 3 PflBG das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 PflBG zu regeln,
15. aufgrund von § 66 Absatz 2 Satz 3 PflBG das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 PflBG gemeinsam mit dem Kultusministerium zu regeln,
16. aufgrund von § 6 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung gemeinsam mit dem Kultusministerium das Nähere zu der Bildung der Noten zu erlassen,
17. aufgrund von § 7 Satz 5 PflAPrV gemeinsam mit dem Kultusministerium das Nähere zu der Zwischenprüfung zu regeln,
18. aufgrund von § 8 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV gemeinsam mit dem Kultusministerium das Nähere zu den Kooperationsverträgen zu regeln,
19. aufgrund von § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 PflAPrV weitergehende Regelungen für die Praxisanleitung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 und 2 PflAPrV zu treffen und bis zum 31. Dezember 2029 auch abweichende Regelungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zuzulassen.

### § 3

#### *Rechtsträgerschaft und Ausgleichzuweisung bei staatlichen Pflegeschulen*

(1) Rechtsträger im Sinne von § 1 Absatz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) in der jeweils geltenden Fassung sind bei öffentlichen Pflegeschulen, die nach § 2 Absatz 3 des Schulgesetzes in dessen Anwendungsbereich fallen, das Land Baden-Württemberg und der jeweilige kommunale Schulträger nach § 28 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Bei Schulen nach Absatz 1 erfolgt die Auszahlung des Landesanteils an der Ausgleichszuweisung von der

zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 PflBG an das Land Baden-Württemberg und die Auszahlung des Anteils des kommunalen Schulträgers an der Ausgleichszuweisung an den jeweiligen kommunalen Schulträger.

#### § 4

##### *Übergangsvorschriften*

In der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 gelten die nachfolgenden Vorschriften jeweils in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung:

1. nur für Ausbildungen in der Altenpflege, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden, die §§ 19 und 22 des Landespflegegesetzes (LPfG),
2. nur für die Ausbildungen in der Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden, die §§ 20 und 24 LPfG.

#### Artikel 2

##### Änderung der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung

§ 3 der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 28. April 2008 (GBl. S. 132), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 341, 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 7 und 8 werden aufgehoben.
  - b) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. § 7 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 2 Satz 1, § 47, § 50 Absatz 1, 2 und 4, § 51 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1, § 52 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), sowie Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) mit Ausnahme von Teil 3 und 4 Abschnitt 2.“
2. In Absatz 4 a werden nach dem Wort „stehen,“ die Wörter „sowie für die Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 48, § 52 Absatz 3 bis 5 PflBG und Teil 4 Abschnitt 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung“ eingefügt.
3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die staatlich genehmigten und die staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 PflBG,“.
  - b) Nummer 8 wird aufgehoben.

## 4. Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Landesbehörde nach den §§ 38 und 39 PflBG sowie nach Teil 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Entscheidung nach § 39 Absatz 4 Satz 2 PflBG, ob die Hochschule beauftragt wird, den Vorsitz auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen, obliegt dem Sozialministerium.“

## Artikel 3

## Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 316, 317, K. u. U. S. 168) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 19, 20 und 22 werden aufgehoben.
2. In § 24 Absatz 1 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 und“ gestrichen und nach den Wörtern „genannten Schulen“ die Wörter „, die Schulen nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes“ eingefügt.
3. § 25 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Entbindungspflege“ das Wort „und“ eingefügt.
  - c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns“.
4. In § 27 Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „AltPflG“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung“ eingefügt.
5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 4

## Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 17 Absatz 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 329, 331) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule, eine Fachschule oder eine Pflegeschule, wenn die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung finanziert wird, besuchen.“



## Artikel 5

## Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

§ 2 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf Verwaltungsschulen und Schulen für Jugendliche und Heranwachsende im Strafvollzug. Es findet ebenfalls keine Anwendung auf Pflegeschulen, soweit auf diese das Krankenhausfinanzierungsgesetz Anwendung findet, und auf Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesens, ausgenommen Schulen für pharmazeutisch-technische Assistenten.“

## Artikel 6

## Änderung des Privatschulgesetzes

In § 17 Absatz 1 Satz 2 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 316) geändert worden ist, werden nach dem Wort „können“ die Wörter „sowie für Pflegeschulen, die nach den §§ 26 bis 36 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung finanziert werden“ eingefügt.

## Artikel 7

Änderung der Weiterbildungsverordnung  
– Gerontopsychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie vom 22. Juli 2004 (GBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung“

2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt, es werden die Wörter „Altenpflegerinnen und -pfleger“ gestrichen und es werden nach den Wörtern „Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger“ die Wörter „und Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.

- b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Gesundheits- und Krankenpflegerin für Gerontopsychiatrie“ die Wörter „Pflegefachfrau für Gerontopsychiatrie“, „Pflegefachmann für Gerontopsychiatrie“ eingefügt.

#### Artikel 8

##### Änderung der Weiterbildungsverordnung – Nephrologie

Die Weiterbildungsverordnung – Nephrologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 85), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Nephrologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ und die Wörter „und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschülern“ durch die Wörter „Auszubildenden nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

3. § 6 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Eine Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,“

4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kinderkrankenpflegeausbildung“ die Wörter „nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Berufe der Krankenpflege oder Zeugnis der Altenpflegeausbildung nach der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz

5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder ein Krankenpfleger“ durch die Wörter „Person mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

6. Die Anlage wird wie folgt geändert.

a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung\*) am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote\*\*“ durch die Angabe „Anmeldenote\*“ und die Angabe „Prüfungsergebnis\*\*\*“ durch die Angabe „Prüfungsergebnis\*“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 wird nach den Wörtern „Kinderkrankenpfleger für Nephrologie“ die Angabe „\*\*“ gestrichen und die Wörter „/Pflegefachfrau für Nephrologie“/„Pflegefachmann für Nephrologie“/„Altenpflegerin für Nephrologie“/„Altenpfleger für Nephrologie“\*“ eingefügt.
- d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:
- „\*) Zutreffendes bitte eintragen
  - \*\*\*) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach“.

### Artikel 9

#### Änderung der Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst

Die Weiterbildungsverordnung Operationsdienst und Endoskopiedienst vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet Operationsdienst/Endoskopiedienst für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ und die Wörter „und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „ , Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „Krankenpflegepersonen und Schülern“ durch die Wörter „Pflegefachkräften und Auszubildenden nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
3. § 6 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. die Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,“
4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kinderkrankenpflegeausbildung“ die Wörter „nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Berufe der Krankenpflege oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - b) In Nummer 3 werden die Wörter „nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG“ durch die Wörter „nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder ein Krankenpfleger“ durch die Wörter „Person mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert.
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung“) am“ durch die Wörter „mit Berufserlaubnis vom“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote\*\*)“ durch die Angabe „Anmeldenote\*)“ und die Angabe „Prüfungsergebnis\*\*\*)“ durch die Angabe „Prüfungsergebnis\*\*)“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst“ die Wörter „/Pflegefachfrau für den Operationsdienst/,Pflegefachmann für den Operationsdienst/,Altenpflegerin für den Operationsdienst/,Altenpfleger für den Operationsdienst“ eingefügt und nach den Wörtern „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Endoskopiedienst“ die Angabe „\*\*\*)“ gestrichen und die Wörter „/Pflegefachfrau für den Endoskopiedienst/,Pflegefachmann für den Endoskopiedienst/,Altenpflegerin für den Endoskopiedienst/,Altenpfleger für den Endoskopiedienst“)“ eingefügt.
  - d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:
    - „\*) Zutreffendes bitte eintragen
    - \*\*) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach“.

## Artikel 10

### Änderung der Weiterbildungsverordnung – Onkologie

Die Weiterbildungsverordnung – Onkologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 92), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Onkologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ und die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger“ durch die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
3. In § 6 werden die Wörter „die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) oder das Zeugnis über die erfolgreiche staatliche Prüfung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger“ durch die Wörter „die Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In 2 werden nach dem Wort „Altenpflegeausbildung“ die Wörter „oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG“ durch die Wörter „die Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder ein Krankenpfleger“ durch die Wörter „Person mit Erlaubnis nach § 6 Nummer 1“ ersetzt.

6. Die Anlage wird wie folgt geändert.

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung<sup>\*)</sup> am“ durch die Wörter „mit Berufserlaubnis vom“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote<sup>\*\*)“ durch die Angabe „Anmeldenote<sup>\*)“ und die Angabe „Prüfungsergebnis<sup>\*\*)“ durch die Angabe „Prüfungsergebnis<sup>\*)“ ersetzt.</sup></sup></sup></sup>
- c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Altenpfleger für Onkologie“ die Angabe „<sup>\*\*)“ gestrichen und die Wörter „/,Pflegefachfrau für Onkologie‘/,Pflegefachmann für Onkologie<sup>\*)“ eingefügt.</sup></sup>
- d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:  
„<sup>\*) Zutreffendes bitte eintragen  
<sup>\*\*) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach“.</sup></sup>

#### Artikel 11

##### Änderung der Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste

Die Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste vom 2. August 2004 (GBl. S. 672), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ und die Wörter „Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger“ durch die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„1. eine Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 und“

## 3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung“) am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Gesundheits- und Krankenpflegerin für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste“ die Wörter „Pflegefachfrau für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste“, „Pflegefachmann für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste“ eingefügt.

## Artikel 12

Änderung der Weiterbildungsverordnung  
– Stationsleitung

Die Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 58), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ und die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger“ durch die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,“ ersetzt.
2. In § 6 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)“ durch die Wörter „dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt und die Wörter „zur Altenpflegerin, zum Altenpfleger,“ gestrichen.
3. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Entbindungspfleger“ die Wörter „oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG“ durch die Wörter „dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung/Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger“) am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote\*\*“ durch die Angabe „Anmeldenote\*)“ ersetzt.

- c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Kinderkrankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“, die Wörter „Altenpflegerin für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“/„Altenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“, „Pflegefachfrau für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“/„Pflegefachmann für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“,“ eingefügt und die Angabe „\*\*“ durch die Angabe „\*“ ersetzt.
- d) Das Wort „Fußnoten“ wird durch das Wort „Fußnote“ ersetzt und die Fußnote wird wie folgt gefasst:
- „\*) Zutreffendes bitte eintragen“.

### Artikel 13

#### Änderung der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 99), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Psychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz, oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung“
2. In § 1 Absatz 1 werden die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ und die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger“ durch die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
3. In § 6 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)“ durch die Wörter „dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt und die Wörter „zur Altenpflegerin, zum Altenpfleger“ gestrichen.
4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Heilerziehungspflegeausbildung“ die Wörter „oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG“ durch die Wörter „dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder ein Krankenpfleger“ durch die Wörter „Person mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung“) am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote\*\*“ durch die Angabe „Anmeldenote“)“ und die Angabe „Prüfungsergebnis\*\*“ durch die Angabe „Prüfungsergebnis“)“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Altenpfleger für Psychiatrie“, die Wörter „,Pflegefachfrau für Psychiatrie‘/,Pflegefachmann für Psychiatrie‘,“ eingefügt und die Angabe „\*\*“ durch die Angabe „)“ ersetzt.
- d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:  
„) Zutreffendes bitte eintragen  
\*\*) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach.“

#### Artikel 14

##### Änderung der Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation

Die Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 64), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Rehabilitation für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung“

2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt und es werden nach den Wörtern „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger,“ die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,“ eingefügt.
3. In § 6 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)“ durch die Wörter „dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Heilerziehungspflegeausbildung“ die Wörter „oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.



- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1 Abs.1 Nr. 1 oder 2 KrPflG“ durch die Wörter „dem Pflegeberufegesetz“ eingefügt.

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung“) am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote\*\*)“ durch die Angabe „Anmeldenote\*)“ und die Angabe „Prüfungsergebnis\*\*\*)“ durch die Angabe „Prüfungsergebnis\*\*\*)“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „ ,Altenpfleger für Rehabilitation“,“ die Wörter „ ,Pflegefachfrau für Rehabilitation‘/,Pflegefachmann für Rehabilitation“,“ eingefügt und die Angabe „ ,\*\*“ durch die Angabe „ ,\*“ ersetzt.

d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:

- „\*) Zutreffendes bitte eintragen  
\*\*) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach.“

## Artikel 15

### Änderung der Weiterbildungsverordnung – Hygiene

Die Weiterbildungsverordnung – Hygiene vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 394) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über die Weiterbildung zur Hygienefachkraft für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“

2. In § 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern“ durch die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung.“

4. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 KrPflG“ durch die Wörter „nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 KrPflG“ durch die Wörter „dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „der Kranken- oder Kinderkrankenpflege“ durch die Wörter „ei-

nem Pflegeberuf nach § 3 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

6. In § 7 Absatz 2 Nummer 3 werden nach der Angabe „KrPflG“ die Wörter „oder nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder 2 PflBG“ eingefügt.

#### Artikel 16

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Nummer 1 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Artikel 1 § 4 tritt am 1. Januar 2025 außer Kraft.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### 1. Zielsetzung

Um die großen gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen in der Pflege zu meistern, werden vor allem genügend gut ausgebildete und motivierte Pflegekräfte benötigt. Den mit Blick auf die demografische Entwicklung zunehmenden Bedarf an Pflegekräften nachhaltig zu decken kann nur gelingen, wenn die Pflegeberufe attraktiver werden. Eine Grundlage dafür ist das neue, am 17. Juli 2017 beschlossene Pflegeberufegesetz (PflBG) des Bundes, das an die Stelle der bisher getrennten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege künftig eine einheitliche generalistische Pflegeausbildung setzt. Das Pflegeberufegesetz ist in einigen Teilen bereits am 1. Januar 2019 in Kraft getreten, in den überwiegenden Teilen tritt es zum 1. Januar 2020 in Kraft. Es trifft in weiten Teilen sehr detaillierte Regelungen, eröffnet jedoch den Ländern in einigen Bereichen Ausgestaltungsspielräume. Teilweise sind landesrechtliche Regelungen erforderlich, teilweise möglich.

#### 2. Inhalt

Das Ausführungsgesetz zum Pflegeberufegesetz greift in seinem Artikel 1 mit der Schaffung eines Landespflegeberufegesetzes viele Regelungsaufträge und Regelungsmöglichkeiten des Pflegeberufegesetzes auf. Es trifft die für die Umsetzung des Pflegeberufegesetzes notwendigen Zuständigkeitsregelungen und schafft damit den Rahmen für eine qualitativ hochwertige generalistische Pflegeausbildung. Die weiteren Artikel enthalten notwendige Folgeänderungen im Landesrecht.

#### 3. Alternativen

Keine. Die bundesrechtlichen Vorgaben aus dem Pflegeberufegesetz bedürfen einer Umsetzung durch Landesrecht.

#### 4. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch das Ausführungsgesetz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, die über die vom Bund mit dem Pflegeberufegesetz und den dazugehörigen Rechtsverordnungen geschaffenen Rahmenbedingungen hinausgehen.

Für die Stadt- und Landkreise entstehen unmittelbar durch das Gesetz keine Mehrkosten. Soweit Stadt- und Landkreise als Schulträger oder Träger der praktischen Ausbildung berührt sind, ergibt sich der Umstellungsaufwand auf die neue generalistische Ausbildung nicht aus dem Ausführungsgesetz, sondern unmittelbar aus dem Pflegeberufegesetz. Den Stadt- und Landkreisen können Mehrkosten für ein etwaiges Engagement beim Aufbau von Strukturen für die Zusammenarbeit der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen entstehen, um die nach § 8 Absatz 3 PflBG hierfür verantwortlichen Träger der praktischen Ausbildung zu unterstützen. Daraus entstehen jedoch keine konnexitätsrelevanten Ausgleichsansprüche.

#### 5. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand umfasst gemäß Nummer 2.1 der VwV Normenkontrollrat BW den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Er ist unabhängig von den finanziellen Auswirkungen zu sehen.

Durch die mit vorliegendem Gesetz erfolgte Übertragung der Angelegenheiten der hochschulischen Pflegeausbildung an das Regierungspräsidium Tübingen entsteht ein Erfüllungsaufwand.

Weiter ergibt sich bei der Anpassung der insgesamt neun Weiterbildungsverordnungen ein Erfüllungsaufwand nur bei den drei Weiterbildungen OP-Dienst/Endoskopiedienst, Nephrologie und Hygiene (Artikel 8, 9 und 15), weil nach deren bisherigen Zugangsvoraussetzungen Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz von der Weiterbildung ausgeschlossen waren. Gemäß § 64 Sätze 2 und 3 Pflegeberufegesetz werden die nach dem Krankenpflegegesetz und nach dem Altenpflegegesetz erworbenen Ausbildungen denen nach § 1 Absatz 1 Pflegeberufegesetz gleichgestellt. Insgesamt erhöht sich damit der Adressatenkreis der potenziellen Weiterzubildenden.

#### *Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger*

Bei Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme fällt pro teilnehmender Person ein geringfügiger Erfüllungsaufwand an, sodass bei ungefähr 90 Personen, die aus dem neuen Adressatenkreis diese Weiterbildungen absolvieren werden, pro Jahr auch nur ein unerheblicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Im Übrigen entstehen den Bürgerinnen und Bürgern durch das Gesetz keine Mehrkosten.

#### *Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft*

Für die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen bedeutet die Umsetzung der Pflegeberufereform einen erheblichen Mehraufwand, sowohl in der Umstellungsphase als auch dauerhaft. Der dauerhafte Mehraufwand wird aus dem Ausgleichsfonds finanziert und ist Gegenstand der Budgetvereinbarungen. Durch dieses Gesetz wird für die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen jedoch kein Mehraufwand verursacht.

Der Aufwand der Weiterbildungsstätten, Weiterbildungen anzubieten, stellt eine freiwillige am Markt angebotene wirtschaftliche Dienstleistung dar. Die im Zuge der Pflegeberufereform umzusetzenden Änderungen an den Weiterbildungsverordnungen enthalten zudem keine neuen Vorgaben an die Weiterbildungsstätten. Die Weiterbildungsstätten entscheiden freiwillig, wie viele Personen sie ausbilden werden. Ein größerer Adressatenkreis bedeutet nicht automatisch, dass die Weiterbildungsstätten auch mehr Personen qualifizieren.

#### *Erfüllungsaufwand für die Verwaltung*

Für das Regierungspräsidium Tübingen entsteht durch die Übertragung der Angelegenheiten der hochschulischen Pflegeausbildung ein Erfüllungsaufwand von 0,5 Arbeitskraftanteilen (AKA) im gehobenen Dienst sowie 0,5 AKA im höheren Dienst.

Die Regierungspräsidien nehmen zudem als zuständige Behörden die Prüfung aller an der Weiterbildung teilnehmenden Personen ab. Es entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Regierungspräsidien durch Teilnahme von Personen aus dem neuen durch § 64 Pflegeberufegesetz erweiterten Adressatenkreis.

Nach Schätzungen des Ministeriums für Soziales und Integration werden ungefähr 90 Personen aus dem neuen Adressatenkreis pro Jahr eine dieser drei Weiterbildungen abschließen. Ein Prüfling wird ca. 30 Minuten geprüft:  $90 \text{ mal } 30 \text{ durch } 60 = 45$ . Das macht für 90 Personen eine reine Prüfzeit von 45 Stunden.

$45 \text{ Stunden Prüfung} + 7,5 \text{ Stunden für die Zeugnisausstellung (5 Minuten pro Prüfung)} = 52,5 \text{ Stunden}$

$52,5 \text{ Stunden mal } 40,80 \text{ Euro (Stundensatz für den gehobenen Dienst/Länder nach dem Leitfaden für den Erfüllungsaufwand Anhang 7)} = 2.142 \text{ Euro}$

#### 6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Pflegeberufereform, die durch das Pflegeberufegesetz und die dazu gehörenden Rechtsverordnungen des Bundes eingeleitet worden ist, hat weitreichende Auswirkungen auf die künftige Versorgung mit Gesundheits- und Pflegedienstleistungen. Die gesetzlichen Vorgaben des Bundes zur hochschulischen Pflegeausbildung stärken die Hochschulausbildung und erweitern sie um einen Berufs-

zweig. Da die überwiegende Zahl der aktuell tätigen Pflegefachkräfte weiblich ist, sind von der Pflegeberufereform auch Themen der Gleichberechtigung und der Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg des Landes tangiert.

Demgegenüber hat die Umsetzung der Pflegeberufereform auf Landesebene durch dieses Gesetz keine eigenen nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen in den genannten oder weiteren Bereichen, die über die vom Bund geschaffenen Rahmenbedingungen hinausgehen oder diese modifizieren.

#### 7. Kosten für Private

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten für Private.

#### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 (Landespflegeberufegesetz)

Zu § 1 (Zuständigkeit des Ministeriums)

Die Vorschrift fasst die Zuständigkeiten des für Pflegeberufe zuständigen Ministeriums zusammen. Bei den in der Regelung genannten Aufgaben handelt es sich um solche wesentlichen Aufgaben, dass sie von der obersten Landesbehörde wahrgenommen werden sollen. Dies umfasst die Zulassung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufes nach § 15 PflBG im Einvernehmen mit dem Bund, die Bestimmung der den Ausgleichsfonds verwaltenden Stelle nach § 26 Absatz 1 Satz 1 PflBG, die Zuständigkeit für die Vereinbarung von Pauschalbudgets nach § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 PflBG, die Zuständigkeit für die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Landes in die Schiedsstelle gemäß § 36 Absatz 2 PflBG, die Ausübung der Rechtsaufsicht über die fondsverwaltende Stelle gemäß § 26 Absatz 6 Satz 3 PflBG, die Zuständigkeit für die Vereinbarung von Individualbudgets nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 PflBG sowie die Zuständigkeit für den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 40 Absatz 5 PflBG, dass Aufgaben nach den §§ 40 und 41 PflBG von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

Zu § 2 (Verordnungsermächtigung)

Da die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz mit einem völlig neuen Konzept auf die veränderten Anforderungen in der Pflege eingeht und eine fortlaufende zukunftsgerechte Weiterentwicklung beabsichtigt ist, ist es sachdienlich, dem für Pflegeberufe zuständigen Ministerium die konkrete Ausgestaltung der auf Landesebene zu treffenden Regelungen zuzuweisen. Durch § 2 wird daher die Rechtsgrundlage für Rechtsverordnungen geschaffen, in denen das für Pflegeberufe zuständige Ministerium die auf Landesebene erforderlichen Regelungen treffen kann. Je nach Betroffenheit des Kultusministeriums erfolgt die Regelung gemeinsam beziehungsweise im Einvernehmen mit diesem. Die Regelungsaufträge dafür ergeben sich im Pflegeberufegesetz aus den §§ 49 (Bestimmung der zuständigen Behörden), 6 Absatz 2 Satz 3 (verbindlicher Lehrplan), 7 Absatz 5 Satz 1 (Eignung von Einrichtungen für die praktische Ausbildung), 9 Absatz 3 Satz 1 (Mindestanforderungen an Leitungs- und Lehrkräfte sowie die Sachausstattung in den Pflegeschulen), 15 Absatz 1 (Zulassung zur zeitlichen Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung im Einvernehmen mit dem Bund), 26 Absatz 6 Satz 1 (ergänzende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung), 33 Absatz 4 Satz 5 (Einzelheiten des Umlagebetrags), 34 Absatz 6 Satz 3 (Einzelheiten des Prüfverfahrens hinsichtlich der tatsächlichen Ausgaben für die Ausbildung), 38 Absatz 2 (Einzelheiten der Überprüfung der Studiengangskonzepte durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren), 38 Absatz 3 Satz 4 (Ersetzung eines Teils der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule), 55 Absatz 1 (Erhebung ergänzender statistischer Daten zur Entwicklung der Ausbildungssituation), 66 Absatz 1 Satz 3 a. E. und Absatz 2 a. E. (Überleitung einer

Kranken- oder Altenpflegeausbildung in die generalistische Ausbildung). Nr. 12 schafft die Grundlage für die Schaffung der Anforderungen an eine generalistisch ausgerichtete Assistenz- oder Helferausbildung. Des Weiteren werden Ermächtigungen für Rechtsverordnungen geschaffen aufgrund der Regelungsaufträge in § 6 Absatz 1 Satz 3 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) (Einzelheiten zur Notenbildung), § 7 Satz 5 PflAPrV (Einzelheiten zur Zwischenprüfung), § 8 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV (Einzelheiten zu Kooperationsverträgen), § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 PflAPrV (weitergehende Regelungen zur Qualifikation des Personals für die Praxisanleitung, Zulassung abweichender Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter).

#### Zu § 3 (Rechtsträgerschaft und Ausgleichzuweisung bei staatlichen Pflegeschulen)

Durch das Pflegeberufegesetz und die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) wird die Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung bundesweit neu geregelt. Sie erfolgt ab Anfang 2020 einheitlich über Ausgleichsfonds. Aus dem Ausgleichsfonds werden die Ausbildungskosten finanziert und die Träger der Pflegeschulen erhalten Geld aus diesem Ausgleichsfonds. Aufgrund von § 2 PflAFinV wird die Rechtsträgerschaft der öffentlichen Pflegeschulen nach § 2 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG), d. h. von öffentliche Pflegeschulen in kommunaler Schulträgerschaft mit Ausnahme der Pflegeschulen an Krankenhäusern im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums, auf die Kostenträger aufgeteilt. In Baden-Württemberg werden die Personalkosten der Lehrkräfte und ein geringer Teil der Sachkosten der öffentlichen Pflegeschulen vom Land Baden-Württemberg getragen, während ein Großteil der Sachkosten sowie ein geringer Anteil der Personalkosten, und zwar die des nichtlehrenden Personals, von den kommunalen Schulträgern, also den Stadt- und Landkreisen (§§ 27 Absatz 1 und 28 Absatz 3 SchG), übernommen werden. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollen die Zuweisungen vom Ausgleichsfonds jeweils direkt an das Land und an den betroffenen kommunalen Schulträger ausgezahlt werden. Der Anteil des Landes und der Anteil des kommunalen Schulträgers wird bei der Vereinbarung von Pauschalbudgets für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 PflBG im Rahmen der Budgetverhandlungen im Einvernehmen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden festgelegt.

#### Zu § 4 (Übergangsvorschriften)

Die neue, generalistische Pflegeausbildung beginnt ab dem 1. Januar 2020. Die bis zum 31. Dezember 2019 begonnenen Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz können jedoch bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden, sodass in dieser Zeit beide Ausbildungen parallel absolviert werden können. Daher müssen die entsprechenden, in § 4 aufgeführten landesrechtlichen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2024 weiterhin gelten. Dies gilt jedoch nur für die Ausbildungen in der Krankenpflege und in der Altenpflege, die sich nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes und des Altenpflegegesetzes richten. Die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Pflegeberufegesetzes und dem Landespflegeberufegesetz sowie den darauf beruhenden Rechtsverordnungen.

#### Zu Artikel 2 (Änderung der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung)

Die bisherigen Zuständigkeiten der Regierungspräsidien für das Altenpflegegesetz, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers, das Krankenpflegegesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege werden gemäß § 49 PflBG in die Zuständigkeit nach den folgenden Vorschriften des Pflegeberufegesetzes überleitet:

Die Regierungspräsidien werden zuständige Behörden nach § 7 Absatz 5 Satz 2 (Untersagung der Durchführung der Ausbildung), § 12 Absatz 1 Satz 1 (Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen), § 13 Absatz 2 Satz 1 PflBG (Anrechnung

von Fehlzeiten) und der PflAPrV mit Ausnahme von Teil 3 und Teil 4 Abschnitt 2. Das Regierungspräsidium Stuttgart wird zuständige Behörde für die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 (Meldung der dienstleistungserbringenden Person), § 47 (Bescheinigung über Niederlassung und berufliche Qualifikation), § 48 (Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung), § 50 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 (gegenseitige Unterrichtungspflichten mit zuständigen Behörden von Herkunftsmitgliedstaaten), § 52 PflBG (Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung) und Teil 4 Abschnitt 2 PflAPrV. Die bisher für die staatlich anerkannten Altenpflegeschulen und die staatlich anerkannten Schulen für Krankenpflegeberufe bestehende Zuständigkeit des Sozialministeriums als oberste Schulaufsichtsbehörden und die Zuständigkeit der Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden soll erhalten bleiben. Als zuständige Behörde für die Angelegenheiten der hochschulischen Pflegeausbildung nach den §§ 38 und 39 PflBG sowie Teil 3 PflAPrV wird das Regierungspräsidium Tübingen bestimmt. Die Entscheidung, die Hochschule mit dem alleinigen Vorsitz bei Modulprüfungen zu beauftragen, bleibt dem Sozialministerium vorbehalten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landespflegegesetzes)

Zu Nummer 1

Die ab 1. Januar 2020 begonnenen Ausbildungen erfolgen auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes. Die §§ 19, 20 und 22 werden zum 1. Januar 2025 aufgehoben, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Altenpflegegesetz und das Krankenpflegegesetz zum 1. Januar 2020 aufgehoben werden, jedoch gemäß § 66 PflBG die bis zum 31. Dezember 2019 begonnenen Ausbildungen noch auf der Grundlage dieser Gesetze abgeschlossen werden können. Die Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung, die Bestandteil der Finanzierung der Altenpflegeausbildung nach der bisherigen Rechtslage ist, wird nach Ablauf dieser Übergangszeit ebenfalls aufgehoben.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass das Pflegeberufgesetz das Krankenpflegegesetz ablöst und die bisherigen Krankenpflegeschulen dann zu Pflegeschulen werden.

Zu Nummer 3

Der mit dem Pflegeberufgesetz eingeführte Beruf der Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns tritt zu den bislang in § 25 aufgeführten Berufen, für deren Berufsträger Bestandsschutz gilt, hinzu. Diese Ergänzung ist notwendig, um die erforderlichen Regelungen für den Fort- und Weiterbildungsbedarf auch für diesen Beruf treffen zu können. Die Ergänzung umfasst sowohl die im Wege einer schulischen Ausbildung als auch die über eine hochschulische Ausbildung erworbenen Berufsbezeichnungen Pflegefachfrau und Pflegefachmann. Für die ab 1. Januar 2020 begonnenen Ausbildungen, die zu Abschlüssen in den Berufen der Altenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege führen, ist keine Ergänzung erforderlich, weil diese schon bisher existierenden Berufsbezeichnungen auch nach Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes unverändert fortbestehen und in der Vorschrift bereits aufgeführt sind.

Zu Nummer 4

Der Zusatz sichert das unveränderte Fortbestehen der bisherigen Anforderungen, nachdem das Altenpflegegesetz am 1. Januar 2020 außer Kraft tritt.

Zu Nummer 5

Die Änderung passt das Inhaltsverzeichnis den Änderungen an.

## Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die bisherigen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wurden zu einem neuen einheitlichen Berufsbild weiterentwickelt und der neue Beruf der „Pflegefachfrau“ bzw. des „Pflegefachmanns“ geschaffen. In der generalistischen Pflegeausbildung werden unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts übergreifende pflegerische Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen und aller Versorgungsbereiche vermittelt.

Die generalistische Ausbildung zur „Pflegefachfrau“ oder zum „Pflegefachmann“ wird aus einem Ausgleichsfonds nach den §§ 26 ff. PflBG finanziert. Diese Finanzierung ist grundsätzlich kostendeckend bemessen. Die zusätzliche Gewährung eines Sachkostenbeitrags würde eine Doppelfinanzierung darstellen.

Die ersten Schülerinnen und Schüler im generalistischen Bildungsgang zur „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ werden ihre Ausbildung im Jahr 2020 beginnen. Die sich bereits vorher im Bildungsgang befindlichen Schülerinnen und Schüler werden nach den bisherigen Inhalten ausgebildet und nicht nach dem PflBG finanziert. Für diese Auszubildenden ist ein Sachkostenbeitrag weiterhin zu gewähren.

Die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen sind schulrechtlich Grundschulen, für die keine Sachkostenbeiträge gewährt werden. Eine Nennung ist daher nicht erforderlich; die Neufassung entfaltet keine rechtliche Veränderung.

## Zu Artikel 5 (Änderung des Schulgesetzes)

Das Schulgesetz findet an sich keine Anwendung auf Schulen für Berufe des Gesundheitswesens. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz werden in § 2 Absatz 3 im Einzelnen aufgeführt. Danach erstreckt sich der Anwendungsbereich des Schulgesetzes auch auf die bisherigen Berufsfachschulen für Altenpflege, die durch das Pflegeberufegesetz geregelten generalistischen Ausbildung als öffentliche Pflegeschulen in kommunaler Schulträgerschaft bezeichnet werden. Weiterhin aus dem Geltungsbereich des Schulgesetzes ausgenommen sind die Pflegeschulen an Krankenhäusern, für die das Sozialministerium zuständig ist.

## Zu Artikel 6 (Änderung des Privatschulgesetzes)

Durch das Pflegeberufegesetz wird bundesweit eine generalistische Ausbildung in den Pflegeberufen etabliert. Die bisher im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Fachkraftausbildungen werden zusammengeführt. Zugleich wird die Finanzierung der Pflegeausbildung neu geregelt. Sie erfolgt künftig, d. h. ab Anfang 2020, einheitlich über den auf Landesebene zu organisierenden Ausgleichsfonds. Bislang waren die unterschiedlichen, zu den staatlich anerkannten Fachkraftabschlüssen in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege führenden Schulen unterschiedlich finanziert, wobei es sich u. a. auch um Ersatzschulen handelt. Daher ist – um eine Doppelförderung auszuschließen – klarstellend in § 17 Absatz 1 Satz 2 PSchG ein Ausschluss der Pflegeschulen, wenn sie aus dem Ausgleichsfonds finanziert werden, aufzunehmen. In den Ausgleichsfonds zahlen alle Krankenhäuser und alle Pflegeeinrichtungen ein, auch das Land sowie die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegepflichtversicherung beteiligen sich. Aus dem Ausgleichsfonds werden die Ausbildungskosten finanziert und entsprechende Mittel an die Träger der praktischen Ausbildung ausgezahlt. Auch die Pflegeschulen erhalten Geld aus dem Ausgleichsfonds. Um auszuschließen, dass für die privaten Pflegeschulen künftig daneben ein Anspruch auf Finanzhilfe aufgrund privatschulrechtlicher Vorschriften fortbestehen könnte, wodurch eine Doppelförderung entstehen würde, sind die Pflegeschulen in § 17 Absatz 1 Satz 2 aus dem Kreis der anspruchsberechtigten Schulen auszuschließen. Eine entsprechende Regelung findet sich schon bisher in § 17 Absatz 1 Satz 2 für Schulen für Berufe des Gesundheitswesens, deren Kosten nach § 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes im Pflegesatz berücksichtigt werden können.



## Zu Artikel 7 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt Bezug auf die Ausbildungen in der Altenpflege, Heilerziehungspflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Gesundheits- und Krankenpflege. Die Pflegeausbildung wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird angepasst, damit zukünftig alle Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Überschrift der Weiterbildung, Zweck der Weiterbildung und das Weiterbildungszeugnis werden angepasst. Zudem wird die veraltete Bezugnahme auf die Regelung zu Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe im Landespflegegesetz angepasst (§ 26 anstatt § 20 Landespflegegesetz).

## Zu Nummer 1

Die Überschrift wird an die durch das Pflegeberufegesetz geregelte generalistische Pflegeausbildung angepasst und damit auch vereinfacht.

## Zu Nummer 2

§ 1 (Zweck der Weiterbildung) zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird um die neue Berufsgruppe der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner ergänzt.

## Zu Nummer 3

Im Weiterbildungszeugnis werden die Berufsbezeichnungen angepasst.

## Zu Nummer 3 Buchstabe a

Mit der neuen Formulierung „Berufserlaubnis vom“ werden die gesamten Berufsgruppen erfasst, die diese Weiterbildung absolvieren können. Das Weiterbildungszeugnis wird dadurch vereinfacht und kürzer. Gleichzeitig werden so auch Personen erfasst, die ihren Berufsabschluss in der EU bzw. in einem Drittstaat erlangt haben und in der Bundesrepublik Deutschland die berufsrechtliche Anerkennung erhalten haben. Es handelt sich hierbei um keine Regelung, sondern um ein geändertes Formular für das Weiterbildungszeugnis. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen dadurch nicht. Sowohl Personen, die ihre pflegerische Ausbildung in Deutschland absolviert und bestanden haben, als auch Personen, die einen von einem Bundesland anerkannten ausländischen Abschluss in der Pflege haben, können eine Weiterbildung in der Pflege absolvieren. Deshalb sollte das Weiterbildungszeugnis so formuliert sein, dass es idealerweise beide Personengruppen umfasst. Der bisherige Bezug auf die bestandene Krankenpflegeprüfung (in Deutschland) im Weiterbildungszeugnis kann bei den Personen mit ausländischem Abschluss nicht hergestellt werden. Hingegen erhalten beide Personengruppen die Berufserlaubnis vom zuständigen Regierungspräsidium, sodass im Weiterbildungszeugnis darauf unproblematisch Bezug genommen werden kann.

## Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die Berufsbezeichnungen für weitergebildete Fachkräfte werden an die Berufsbezeichnungen im Pflegeberufegesetz angepasst.

## Zu Artikel 8 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Nephrologie)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt Bezug auf die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Die Pflegeausbildung wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird angepasst, damit zukünftig alle Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Überschrift der Weiterbildung, Zweck der Weiterbildung, Aufnahme-

voraussetzungen für die Weiterbildung, Regelungen zum Prüfungsausschuss und das Zeugnis werden jeweils angepasst. Zudem wird die veraltete Bezugnahme auf die Regelung zu Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe im Landespflegegesetz angepasst (§ 26 anstatt § 20 Landespflegegesetz).

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird an die durch das Pflegeberufegesetz geregelte generalistische Pflegeausbildung angepasst und damit auch vereinfacht.

Zu Nummer 2

§ 1 (Zweck der Weiterbildung) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 2 a)

Die Weiterbildungsverordnung verweist in § 1 Absatz 1 auf die Regelungen zur staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Landespflegegesetz. Wegen einer Änderung des Landespflegegesetzes muss der Verweis auf § 20 Landespflegegesetz abgeändert werden in einen Verweis auf § 26 Landespflegegesetz. § 1 Absatz 1 zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 2 b)

Die Regelung zur Anleitung von Auszubildenden in § 1 Absatz 2 Nummer 8 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 3

§ 6 (Aufnahmevoraussetzungen) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Auch nach dem Altenpflegegesetz ausgebildete Altenpflegerinnen und Altenpfleger erfüllen aufgrund von § 64 Pflegeberufegesetz die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildung.

Zu Nummer 4

Die Regelung zum Aufnahmeantrag in § 7 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Die Dokumente, die mit dem Aufnahmeantrag der Leitung der Weiterbildung vorzulegen sind, werden hinsichtlich der Berufe nach dem Pflegeberufegesetz aktualisiert.

Zu Nummer 5

Die Besetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 11 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6

Im Weiterbildungszeugnis werden die Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 6 a)

Mit der neuen Formulierung „Berufserlaubnis vom“ werden die gesamten Berufsgruppen erfasst, die diese Weiterbildung absolvieren können. Das Weiterbildungszeugnis wird dadurch vereinfacht und kürzer. Gleichzeitig werden so auch Personen erfasst, die ihren Berufsabschluss in der EU bzw. in einem Drittstaat erlangt haben und in der Bundesrepublik Deutschland die berufsrechtliche Anerkennung erhalten haben. Es handelt sich hierbei um keine Regelung, sondern um ein geändertes Formular für das Weiterbildungszeugnis. Zusätzliche Verwal-

tungskosten entstehen dadurch nicht. Sowohl Personen, die ihre pflegerische Ausbildung in Deutschland absolviert und bestanden haben, als auch Personen, die einen von einem Bundesland anerkannten ausländischen Abschluss in der Pflege haben, können eine Weiterbildung in der Pflege absolvieren. Deshalb sollte das Weiterbildungszeugnis so formuliert sein, dass es idealerweise beide Personengruppen umfasst. Der bisherige Bezug auf die bestandene Krankenpflegeprüfung (in Deutschland) im Weiterbildungszeugnis kann bei den Personen mit ausländischem Abschluss nicht hergestellt werden. Hingegen erhalten beide Personengruppen die Berufserlaubnis vom zuständigen Regierungspräsidium, sodass im Weiterbildungszeugnis darauf unproblematisch Bezug genommen werden kann.

Zu Nummer 6 b)

Ein redaktioneller Fehler, die Fußnoten der Anlage betreffend, wird korrigiert.

Zu Nummer 6 c)

Die Berufsbezeichnungen für weitergebildete Fachkräfte werden an die Berufsbezeichnungen im Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6 d)

Ein redaktioneller Fehler, die Anweisungen aus den Fußnoten betreffend, wird korrigiert.

Zu Artikel 9 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt Bezug auf die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Die Pflegeausbildung wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird angepasst, damit zukünftig alle Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Überschrift der Weiterbildung, Zweck der Weiterbildung, Aufnahmevoraussetzungen für die Weiterbildung, Regelungen zum Prüfungsausschuss und das Zeugnis werden jeweils angepasst. Zudem wird die veraltete Bezugnahme auf die Regelung zu Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe im Landespflegegesetz angepasst (§ 26 anstatt § 20 Landespflegegesetz).

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird an die durch das Pflegeberufegesetz geregelte generalistische Pflegeausbildung angepasst und damit auch vereinfacht.

Zu Nummer 2

§ 1 (Zweck der Weiterbildung) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 2 a)

Die Weiterbildungsverordnung verweist in § 1 Absatz 1 auf die Regelungen zur staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Landespflegegesetz. Wegen einer Änderung des Landespflegegesetzes muss der Verweis auf § 20 Landespflegegesetz abgeändert werden in einen Verweis auf § 26 Landespflegegesetz. § 1 Absatz 1 zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 2 b)

Die Regelung zur Anleitung von Auszubildenden in § 1 Absatz 2 Nummer 6 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 3

§ 6 (Aufnahmevoraussetzungen) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Auch nach dem Altenpflegegesetz ausgebildete Altenpflegerinnen und Altenpfleger erfüllen gemäß § 64 Pflegeberufegesetz die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildung.

Zu Nummer 4

Die Regelung zum Aufnahmeantrag in § 7 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Die Dokumente, die mit dem Aufnahmeantrag der Leitung der Weiterbildung vorzulegen sind, werden hinsichtlich der neuen Berufe nach dem Pflegeberufegesetz aktualisiert.

Zu Nummer 5

Die Besetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 11 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6

Im Weiterbildungszeugnis werden die Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 6 a)

Mit der neuen Formulierung „Berufserlaubnis vom“ werden die gesamten Berufsgruppen erfasst, die diese Weiterbildung absolvieren können. Das Weiterbildungszeugnis wird dadurch vereinfacht und kürzer. Gleichzeitig werden so auch Personen erfasst, die ihren Berufsabschluss in der EU bzw. in einem Drittstaat erlangt haben und in der Bundesrepublik Deutschland die berufsrechtliche Anerkennung erhalten haben. Es handelt sich hierbei um keine Regelung, sondern um ein geändertes Formular für das Weiterbildungszeugnis. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen dadurch nicht. Sowohl Personen, die ihre pflegerische Ausbildung in Deutschland absolviert und bestanden haben, als auch Personen, die einen von einem Bundesland anerkannten ausländischen Abschluss in der Pflege haben, können eine Weiterbildung in der Pflege absolvieren. Deshalb sollte das Weiterbildungszeugnis so formuliert sein, dass es idealerweise beide Personengruppen umfasst. Der bisherige Bezug auf die bestandene Krankenpflegeprüfung (in Deutschland) im Weiterbildungszeugnis kann bei den Personen mit ausländischem Abschluss nicht hergestellt werden. Hingegen erhalten beide Personengruppen die Berufserlaubnis vom zuständigen Regierungspräsidium, sodass im Weiterbildungszeugnis darauf unproblematisch Bezug genommen werden kann.

Zu Nummer 6 b)

Ein redaktioneller Fehler, die Fußnote der Anlage betreffend, wird korrigiert.

Zu Nummer 6 c)

Die Berufsbezeichnungen für weitergebildete Fachkräfte werden an die Berufsbezeichnungen im Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6 d)

Ein redaktioneller Fehler, die Anweisungen aus den Fußnoten betreffend, wird korrigiert.

Zu Artikel 10 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Onkologie)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt Bezug auf die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege. Die Pflegeausbildung wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird angepasst, damit zukünftig alle Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Überschrift der Weiterbildung, Zweck der Weiterbildung, Aufnahmevoraussetzungen für die Weiterbildung, Regelungen zum Prüfungsausschuss und das Zeugnis werden jeweils angepasst. Zudem wird die veraltete Bezugnahme auf die Regelung zu Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe im Landespflegegesetz angepasst (§ 26 anstatt § 20 Landespflegegesetz).

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird an die durch das Pflegeberufegesetz geregelte generalistische Pflegeausbildung angepasst und damit auch vereinfacht.

Zu Nummer 2

Die Weiterbildungsverordnung verweist in § 1 Absatz 1 auf die Regelungen zur staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Landespflegegesetz. Wegen einer Änderung des Landespflegegesetzes muss der Verweis auf § 20 Landespflegegesetz abgeändert werden in einen Verweis auf § 26 Landespflegegesetz. § 1 Absatz 1 zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 3

§ 6 (Aufnahmevoraussetzungen) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 4

Die Regelung zum Aufnahmeantrag in § 7 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Die Dokumente, die mit dem Aufnahmeantrag der Leitung der Weiterbildung vorzulegen sind, werden hinsichtlich der neuen Berufe nach dem Pflegeberufegesetz aktualisiert.

Zu Nummer 5

Die Besetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 11 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6

Im Weiterbildungszeugnis werden die Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 6 a)

Mit der neuen Formulierung „Berufserlaubnis vom“ werden die gesamten Berufsgruppen erfasst, die diese Weiterbildung absolvieren können. Das Weiterbildungszeugnis wird dadurch vereinfacht und kürzer. Gleichzeitig werden so auch Personen erfasst, die ihren Berufsabschluss in der EU bzw. in einem Drittstaat erlangt haben und in der Bundesrepublik Deutschland die berufsrechtliche Anerkennung erhalten haben. Es handelt sich hierbei um keine Regelung, sondern um ein geändertes Formular für das Weiterbildungszeugnis. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen dadurch nicht. Sowohl Personen, die ihre pflegerische Ausbildung in Deutschland absolviert und bestanden haben, als auch Personen, die einen von einem Bundesland anerkannten ausländischen Abschluss in der Pflege haben, können eine Weiterbildung in der Pflege absolvieren. Deshalb sollte das Weiterbildungszeugnis so formuliert sein, dass es idealerweise beide Personen-

gruppen umfasst. Der bisherige Bezug auf die bestandene Krankenpflegeprüfung (in Deutschland) im Weiterbildungszeugnis kann bei den Personen mit ausländischem Abschluss nicht hergestellt werden. Hingegen erhalten beide Personengruppen die Berufserlaubnis vom zuständigen Regierungspräsidium, sodass im Weiterbildungszeugnis darauf unproblematisch Bezug genommen werden kann.

Zu Nummer 6 b)

Ein redaktioneller Fehler, die Fußnoten der Anlage betreffend, wird korrigiert.

Zu Nummer 6 c)

Die Berufsbezeichnungen für weitergebildete Fachkräfte werden an die Berufsbezeichnungen im Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6 d)

Ein redaktioneller Fehler, die Anweisungen aus den Fußnoten betreffend, wird korrigiert.

Zu Artikel 11 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt Bezug auf die Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Die Pflegeausbildung wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird angepasst, damit zukünftig alle Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Der Zweck der Weiterbildung und das Zeugnis werden angepasst. Zudem wird die veraltete Bezugnahme auf die Regelung zu Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe im Landespflegegesetz angepasst (§ 26 anstatt § 20 Landespflegegesetz).

Zu Nummer 1

Die Weiterbildungsverordnung verweist in § 1 Absatz 1 auf die Regelungen zur staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Landespflegegesetz. Wegen einer Änderung des Landespflegegesetzes muss der Verweis auf § 20 Landespflegegesetz abgeändert werden in einen Verweis auf § 26 Landespflegegesetz. § 1 (Zweck der Weiterbildung), zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird um die neue Berufsgruppe der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner ergänzt.

Zu Nummer 2

Die Aufnahmevoraussetzungen werden an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 3

Im Weiterbildungszeugnis werden die Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Mit der neuen Formulierung „Berufserlaubnis vom“ werden die gesamten Berufsgruppen erfasst, die diese Weiterbildung absolvieren können. Das Weiterbildungszeugnis wird dadurch vereinfacht und kürzer. Gleichzeitig werden so auch Personen erfasst, die ihren Berufsabschluss in der EU bzw. in einem Drittstaat erlangt haben und in der Bundesrepublik Deutschland die berufsrechtliche Anerkennung erhalten haben. Es handelt sich hierbei um keine Regelung, sondern um ein geändertes Formular für das Weiterbildungszeugnis. Zusätzliche Verwal-

tungskosten entstehen dadurch nicht. Sowohl Personen, die ihre pflegerische Ausbildung in Deutschland absolviert und bestanden haben, als auch Personen, die einen von einem Bundesland anerkannten ausländischen Abschluss in der Pflege haben, können eine Weiterbildung in der Pflege absolvieren. Deshalb sollte das Weiterbildungszeugnis so formuliert sein, dass es idealerweise beide Personengruppen umfasst. Der bisherige Bezug auf die bestandene Krankenpflegeprüfung (in Deutschland) im Weiterbildungszeugnis kann bei den Personen mit ausländischem Abschluss nicht hergestellt werden. Hingegen erhalten beide Personengruppen die Berufserlaubnis vom zuständigen Regierungspräsidium, sodass im Weiterbildungszeugnis darauf unproblematisch Bezug genommen werden kann.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die Berufsbezeichnungen für weitergebildete Fachkräfte werden an die Berufsbezeichnungen im Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Artikel 12 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt Bezug auf die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege und Entbindungspflege. Die Pflegeausbildung wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird angepasst, damit zukünftig alle Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Zweck der Weiterbildung, Aufnahmevoraussetzungen für die Weiterbildung und das Zeugnis werden jeweils angepasst. Zudem wird die veraltete Bezugnahme auf die Regelung zu Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe im Landespflegegesetz angepasst (§ 26 anstatt § 20 Landespflegegesetz).

Zu Nummer 1

Die Weiterbildungsverordnung verweist in § 1 Absatz 1 auf die Regelungen zur staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Landespflegegesetz. Wegen einer Änderung des Landespflegegesetzes muss der Verweis auf § 20 Landespflegegesetz abgeändert werden in einen Verweis auf § 26 Landespflegegesetz. § 1 Absatz 1 zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 2

§ 6 (Aufnahmevoraussetzungen) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 3

Die Regelung zum Aufnahmeantrag in § 7 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Die Dokumente, die mit dem Aufnahmeantrag der Leitung der Weiterbildung vorzulegen sind, werden hinsichtlich der neuen Berufe nach dem Pflegeberufegesetz aktualisiert.

Zu Nummer 4

Im Weiterbildungszeugnis werden die Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 4 a)

Mit der neuen Formulierung „Berufserlaubnis vom“ werden die gesamten Berufsgruppen erfasst, die diese Weiterbildung absolvieren können. Das Weiterbildungszeugnis wird dadurch vereinfacht und kürzer. Gleichzeitig werden so auch Personen erfasst, die ihren Berufsabschluss in der EU bzw. in einem Drittstaat erlangt haben und in der Bundesrepublik Deutschland die berufsrechtliche An-

erkenntnis erhalten haben. Es handelt sich hierbei um keine Regelung, sondern um ein geändertes Formular für das Weiterbildungszeugnis. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen dadurch nicht. Sowohl Personen, die ihre pflegerische Ausbildung in Deutschland absolviert und bestanden haben, als auch Personen, die einen von einem Bundesland anerkannten ausländischen Abschluss in der Pflege haben, können eine Weiterbildung in der Pflege absolvieren. Deshalb sollte das Weiterbildungszeugnis so formuliert sein, dass es idealerweise beide Personengruppen umfasst. Der bisherige Bezug auf die bestandene Krankenpflegeprüfung (in Deutschland) im Weiterbildungszeugnis kann bei den Personen mit ausländischem Abschluss nicht hergestellt werden. Hingegen erhalten beide Personengruppen die Berufserlaubnis vom zuständigen Regierungspräsidium, sodass im Weiterbildungszeugnis darauf unproblematisch Bezug genommen werden kann.

Zu Nummer 4 b)

Ein redaktioneller Fehler, die Fußnoten der Anlage betreffend, wird korrigiert.

Zu Nummer 4 c)

Die Berufsbezeichnungen für weitergebildete Fachkräfte werden an die Berufsbezeichnungen im Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 4 d)

Ein redaktioneller Fehler, die Anweisungen aus den Fußnoten betreffend, wird korrigiert.

Zu Artikel 13 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt Bezug auf die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege und Heilerziehungspflege. Die Pflegeausbildung wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird angepasst, damit zukünftig alle Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Überschrift der Weiterbildung, Zweck der Weiterbildung, Aufnahmevoraussetzungen für die Weiterbildung, Regelungen zum Prüfungsausschuss und das Zeugnis werden jeweils angepasst. Zudem wird die veraltete Bezugnahme auf die Regelung zu Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe im Landespflegegesetz angepasst (§ 26 anstatt § 20 Landespflegegesetz).

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird an die durch das Pflegeberufegesetz geregelte generalistische Pflegeausbildung angepasst und damit auch vereinfacht.

Zu Nummer 2

Die Weiterbildungsverordnung verweist in § 1 Absatz 1 auf die Regelungen zur staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Landespflegegesetz. Wegen einer Änderung des Landespflegegesetzes muss der Verweis auf § 20 Landespflegegesetz abgeändert werden in einen Verweis auf § 26 Landespflegegesetz. § 1 Absatz 1 zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 3

§ 6 (Aufnahmevoraussetzungen) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.



Zu Nummer 4

Die Regelung zum Aufnahmeantrag in § 7 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Die Dokumente, die mit dem Aufnahmeantrag der Leitung der Weiterbildung vorzulegen sind, werden hinsichtlich der neuen Berufe nach dem Pflegeberufegesetz aktualisiert.

Zu Nummer 5

Die Besetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 11 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6

Im Weiterbildungszeugnis werden die Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 6 a)

Mit der neuen Formulierung „Berufserlaubnis vom“ werden die gesamten Berufsgruppen erfasst, die diese Weiterbildung absolvieren können. Das Weiterbildungszeugnis wird dadurch vereinfacht und kürzer. Gleichzeitig werden so auch Personen erfasst, die ihren Berufsabschluss in der EU bzw. in einem Drittstaat erlangt haben und in der Bundesrepublik Deutschland die berufsrechtliche Anerkennung erhalten haben. Es handelt sich hierbei um keine Regelung, sondern um ein geändertes Formular für das Weiterbildungszeugnis. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen dadurch nicht. Sowohl Personen, die ihre pflegerische Ausbildung in Deutschland absolviert und bestanden haben, als auch Personen, die einen von einem Bundesland anerkannten ausländischen Abschluss in der Pflege haben, können eine Weiterbildung in der Pflege absolvieren. Deshalb sollte das Weiterbildungszeugnis so formuliert sein, dass es idealerweise beide Personengruppen umfasst. Der bisherige Bezug auf die bestandene Krankenpflegeprüfung (in Deutschland) im Weiterbildungszeugnis kann bei den Personen mit ausländischem Abschluss nicht hergestellt werden. Hingegen erhalten beide Personengruppen die Berufserlaubnis vom zuständigen Regierungspräsidium, sodass im Weiterbildungszeugnis darauf unproblematisch Bezug genommen werden kann.

Zu Nummer 6 b)

Ein redaktioneller Fehler, die Fußnoten der Anlage betreffend, wird korrigiert.

Zu Nummer 6 c)

Die Berufsbezeichnungen für weitergebildete Fachkräfte werden an die Berufsbezeichnungen im Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6 d)

Ein redaktioneller Fehler, die Anweisungen aus den Fußnoten betreffend, wird korrigiert.

Zu Artikel 14 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt Bezug auf die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege und Heilerziehungspflege. Die Pflegeausbildung wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird angepasst, damit zukünftig alle Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Überschrift der Weiterbildung, Zweck der Weiterbildung, Aufnahmevoraussetzungen für die Weiterbildung und das Zeugnis werden jeweils angepasst. Zudem wird die veraltete Bezugnahme auf die Regelung zu Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe im Landespflegegesetz angepasst (§ 26 anstatt § 20 Landespflegegesetz).

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird an die durch das Pflegeberufegesetz geregelte generalistische Pflegeausbildung angepasst und damit auch vereinfacht.

Zu Nummer 2

Die Weiterbildungsverordnung verweist in § 1 Absatz 1 auf die Regelungen zur staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Landespflegegesetz. Wegen einer Änderung des Landespflegegesetzes muss der Verweis auf § 20 Landespflegegesetz abgeändert werden in einen Verweis auf § 26 Landespflegegesetz. § 1 Absatz 1 zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 3

§ 6 (Aufnahmevoraussetzungen) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 4

Die Regelung zum Aufnahmeantrag in § 7 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Die Dokumente, die mit dem Aufnahmeantrag der Leitung der Weiterbildung vorzulegen sind, werden hinsichtlich der neuen Berufe nach dem Pflegeberufegesetz aktualisiert.

Zu Nummer 5

Im Weiterbildungszeugnis werden die Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 5 a)

Mit der neuen Formulierung „Berufserlaubnis vom“ werden die gesamten Berufsgruppen erfasst, die diese Weiterbildung absolvieren können. Das Weiterbildungszeugnis wird dadurch vereinfacht und kürzer. Gleichzeitig werden so auch Personen erfasst, die ihren Berufsabschluss in der EU bzw. in einem Drittstaat erlangt haben und in der Bundesrepublik Deutschland die berufsrechtliche Anerkennung erhalten haben. Es handelt sich hierbei um keine Regelung, sondern um ein geändertes Formular für das Weiterbildungszeugnis. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen dadurch nicht. Sowohl Personen, die ihre pflegerische Ausbildung in Deutschland absolviert und bestanden haben, als auch Personen, die einen von einem Bundesland anerkannten ausländischen Abschluss in der Pflege haben, können eine Weiterbildung in der Pflege absolvieren. Deshalb sollte das Weiterbildungszeugnis so formuliert sein, dass es idealerweise beide Personengruppen umfasst. Der bisherige Bezug auf die bestandene Krankenpflegeprüfung (in Deutschland) im Weiterbildungszeugnis kann bei den Personen mit ausländischem Abschluss nicht hergestellt werden. Hingegen erhalten beide Personengruppen die Berufserlaubnis vom zuständigen Regierungspräsidium, sodass im Weiterbildungszeugnis darauf unproblematisch Bezug genommen werden kann.

Zu Nummer 5 b)

Ein redaktioneller Fehler, die Fußnoten der Anlage betreffend, wird korrigiert.

Zu Nummer 5 c)

Die Berufsbezeichnungen für weitergebildete Fachkräfte werden an die Berufsbezeichnungen im Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 5 d)

Ein redaktioneller Fehler, die Anweisungen aus den Fußnoten betreffend, wird korrigiert.

Zu Artikel 15 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Hygiene)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt bislang Bezug auf die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Die Pflegeausbildung wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird angepasst, damit zukünftig alle Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Überschrift der Weiterbildung, Anwendungsbereich, Erteilung der staatlichen Anerkennung, Voraussetzung für Rücknahme und Widerruf und Teilnahmevoraussetzungen für die Weiterbildung werden angepasst.

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird an die durch das Pflegeberufegesetz geregelte generalistische Pflegeausbildung angepasst und damit auch vereinfacht.

Zu Nummer 2

§ 1 zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 3

§ 3 Absatz 1, der die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Hygienefachkraft regelt, wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 4

§ 4 (Rücknahme und Widerruf) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 5

§ 6 (Aufnahmevoraussetzungen) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6

Die Regelung zum Teilnahmeantrag in § 7 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Die Dokumente, die mit dem Aufnahmeantrag der Leitung der Weiterbildung vorzulegen sind, werden hinsichtlich der neuen Berufe nach dem Pflegeberufegesetz aktualisiert.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 2: Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes zum 1. Januar 2020.

Zu Absatz 1 und 3: Die Vorschrift bestimmt außerdem das Außerkrafttreten der §§ 19, 20 und 22 des Landespflegegesetzes sowie von § 4 des Landespflegeberufegesetzes am 1. Januar 2025. Diese Vorschriften enthalten Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz und nach dem Krankenpflegegesetz sowie die Ermächtigung zum Erlass der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung. § 66 PfIBG bestimmt, dass vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz bis zum 31. Dezember 2024 noch nach altem Recht abgeschlossen werden

können. Nach Ablauf dieser Übergangszeit sind die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen gegenstandslos und können außer Kraft treten.

### *C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung*

Das Ministerium für Soziales und Integration hat nach Freigabe durch den Ministerrat am 6. Juni 2019 den Gesetzentwurf in die Anhörung an über 60 Beteiligte gegeben. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich geäußert:

- Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. (BWKG),
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, DBfK Südwest e. V.,
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa), Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg,
- Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS),
- Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS), Landesverband Baden-Württemberg,
- Katholischer Pflegeverband e. V., Landesgruppe Baden-Württemberg,
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Baden-Württemberg,
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bezirk Baden-Württemberg,
- Württembergische Schwesternschaft vom Roten Kreuz e. V.,
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. (LIGA),
- Bundesverband Pflegemanagement e. V., Landesverband Baden-Württemberg,
- Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg.

Das Normprüfungsverfahren wurde durchgeführt. Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit wurden beteiligt.

Des Weiteren wurde der Gesetzentwurf parallel zum formellen Anhörungsverfahren im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg elektronisch veröffentlicht und es wurde Gelegenheit zur Kommentierung gegeben. Es sind keine Kommentare eingegangen.

Der Gesetzentwurf und die darin enthaltenden Verordnungsermächtigungen für das Ministerium für Soziales und Integration – teilweise gemeinsam und teilweise im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport – wurden von den Beteiligten größtenteils begrüßt.

Die inhaltliche Ausgestaltung der landesrechtlichen Umsetzung wird durch den Erlass der notwendigen Verordnungen erfolgen, wobei nicht unmittelbar von sämtlichen Ermächtigungen Gebrauch gemacht werden wird. Die meisten Stellungnahmen enthielten inhaltliche Anmerkungen und Forderungen an die Verordnungen, die jedoch nicht unmittelbar Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sind und die sich erst im Rahmen des Normsetzungsverfahrens zum Erlass der jeweiligen Verordnung stellen werden, für welche es jeweils ein separates Anhörungs- und Beteiligungsverfahren geben wird.

Zum Teil wurde für den weiteren Umsetzungsprozess und die inhaltliche Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelungen zur Pflegeberufereform eine Beteiligung des Landtags sowie gesetzlich verankerte Mitwirkungsrechte der Interessenvertretung in der Pflege gefordert.

Zu den Änderungen der Weiterbildungsverordnungen erfolgten redaktionelle sowie inhaltliche Anmerkungen, die größtenteils übernommen werden konnten.

Zu den Stellungnahmen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Landespflegeberufegesetz – LPfIBG)

Zu § 1 (Zuständigkeit des Ministeriums) ist keine Stellungnahme eingegangen.

Zu § 2 (Verordnungsermächtigung)

Die LIGA sowie die AGFS fordern im Hinblick auf die Verordnungsermächtigungen und die hierzu notwendige Expertise im weiteren Prozess zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes gesetzlich verankerte Mitwirkungsrechte der Interessenvertretungen der Pflegeausbildung (Pflegesschulen und Träger der praktischen Ausbildung). Dieser Forderung kann nicht gefolgt werden, da die betreffenden Interessenvertretungen sonst zu einem Legislativorgan würden, das in der Landesverfassung nicht vorgesehen ist. Die Interessenvertretungen wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum AGPfIBG beteiligt und werden darüber hinaus nochmals im Rahmen des jeweiligen Normsetzungsverfahrens zu den einzelnen erforderlichen Verordnungen angehört werden. Zudem wurden sämtliche Interessenvertretungen bereits im Rahmen der dem AGPfIBG vorgeschalteten drei Arbeitsgruppen und jeweiligen Unterarbeitsgruppen bei den Vorüberlegungen zum Gesetz umfassend beteiligt. Eine weitergehende Mitwirkung im Sinne einer Mitbestimmung im Normsetzungsverfahren sieht die Landesverfassung nicht vor.

Unabhängig davon sieht es die AGFS generell als problematisch an, dass die Regelung der Pflegeausbildung durch die Verordnungsermächtigungen nahezu vollständig vom Landtag auf die ministeriell-exekutive Ebene verlagert wird. Dies sei im Hinblick auf die Bedeutung und Auswirkung der zu regelnden Inhalte für die generalistische Pflegeausbildung nicht angemessen. Neben den geforderten Mitwirkungsrechten der Interessenvertretungen seien daher auch die zuständigen Ausschüsse des Landtags über die Inhalte der geplanten Verordnungen vorab zu konsultieren und durch Anhörungen in den Ausschüssen zu informieren. Dem kann ebenfalls nicht gefolgt werden, da dies zu einer deutlichen Verzögerung des jeweiligen Verordnungsgebungsverfahrens führen würde. Es besteht erheblicher Zeitdruck, um ein nahtloses Inkrafttreten der landesrechtlichen Bestimmungen zeitgleich zum Pflegeberufegesetz zu erreichen. Da die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz mit einem völlig neuen Konzept auf die veränderten Anforderungen in der Pflege einhergeht und eine zukunftsgerechte Weiterentwicklung beabsichtigt ist, ist auch nicht auszuschließen, dass die landesrechtlichen Regelungen in den kommenden Jahren angepasst, verändert oder weiterentwickelt werden müssen, um einen sach- und interessengerechten Rahmen zu bieten, der die Pflegeausbildung bestmöglich unterstützt. Um auf derartige Regelungsnotwendigkeiten der Praxis ebenfalls hinreichend flexibel und zeitnah eingehen zu können, sind die im AGPfIBG vorgesehenen Verordnungsermächtigungen zwingend notwendig.

Gegenteilig fordert die BWKG in diesem Zusammenhang insgesamt einen zurückhaltenden Gebrauch der Verordnungsermächtigungen und empfiehlt Regelungen durch Verwaltungsanweisungen, um kurzfristig und flexibel auf aufkommende Probleme reagieren zu können. Dies würde zwar die notwendige Flexibilität gewährleisten, ist jedoch vorliegend aufgrund des zwingend zu beachtenden Vorbehalts des Gesetzes nicht möglich.

Laut Anhörungsentwurf war eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten über die Anrechnung der in der Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes, nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen auf die hochschulische Pflegeausbildung vorgesehen. Aufgrund der Eingabe der BWKG, dass in § 38 Absatz 5 PfIBG keine Ermächtigung zu erkennen sei, diese Verordnungsermächtigung zu schaffen, wurde dies überprüft. § 38 Absatz 5 PfIBG sieht eine spezielle Anrechnungsregelung für erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes sowie erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz vor.

Die in den genannten Ausbildungen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sollen in der Regel als gleichwertige Leistungen auf das Studium angerechnet werden. Die Gesetzesbegründung zu § 38 Absatz 5 PflBG enthält den Hinweis, dass die Anrechnung nach allgemeinen landesrechtlichen Vorgaben angerechnet werden soll (BT-Drucksache 18/7823, S. 84). Nach § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) regeln die Hochschulen die Einzelheiten zur Anrechnung in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden können. Eine Verordnungsermächtigung ist somit verzichtbar und wird nicht aufgenommen. Die Bestimmungen des § 38 Absatz 5 bleiben davon unberührt.

Zu den Nummern 1 und 2 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Zu Nummer 3

Mehrere Beteiligte haben gefordert, dass ein verbindlicher Landeslehrplan erstellt und hierzu die Expertise der Pflegeschulen eingeholt wird. Es wurde ein Gremium unter Beteiligung von Vertretungen aller bisherigen Pflegeschultypen eingesetzt, das sich mit dem Thema Landeslehrplan befasst. Grundlage hierfür ist der Rahmenlehrplan des Bundes.

Ein Teil der Schulvertretungen kritisiert in diesem Zusammenhang einen mangelnden Deutsch- und Religionsunterricht. In den abschließenden bundesrechtlichen Regelungen ist zum einen personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung, zum anderen die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien enthalten. Darüber hinaus müssen Auszubildende befähigt werden, die kulturellen und religiösen Kontexte von Menschen aller Altersstufen im Pflegeprozess angemessen berücksichtigen zu können. Allgemeinbildender Deutsch- oder Religionsunterricht ist in den Vorgaben des Bundes nicht enthalten. Es wird derzeit geprüft, inwieweit sich einzelne Inhalte dieser Fächer in die bundesrechtlich vorgesehenen Unterrichtsmodule integrieren lassen.

Zu Nummer 4

Es sind hierzu lediglich Stellungnahmen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Verordnung und insbesondere den aus Sicht der Beteiligten geeigneten oder nicht geeigneten Einrichtungen für die praktische Ausbildung eingegangen. Umstritten sind hierbei vor allem Kinderarztpraxen und Kindertagesstätten für den pädiatrischen Einsatz. Hierzu erfolgt jedoch für den Fall der Erstellung einer entsprechenden Verordnung ein separates Anhörungsverfahren zum sodann vorgesehenen Inhalt.

Der BLGS hält es zudem für zwingend notwendig, dass die Einrichtungen der praktischen Ausbildung regelmäßig von unabhängiger Stelle überprüft werden. Dies wird mit der vorliegenden Verordnungsermächtigung nicht beabsichtigt. Auch gäbe es hierfür keine gesetzliche Grundlage.

Zu Nummer 5

Die AGFS fordert, dass die bundesgesetzlichen Mindestanforderungen durch diese Verordnungsermächtigung nicht erhöht werden dürfen und dass von dieser Regelung zumindest für drei Jahre kein Gebrauch gemacht wird. Demgegenüber fordern die BWKG, ver.di und der DGB, von der Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen und übergangsweise von der Anforderung eines Hochschulabschlusses auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Lehrkräfte des theoretischen Unterrichts abzusehen, da auf dem derzeitigen Arbeitsmarkt nicht genügend entsprechend qualifizierte Lehrkräfte vorhanden seien und ansonsten ein Lehrkräftemangel drohe. Der BLGS fordert, dass mindestens 50 % der Lehrkräfte einen Masterabschluss besitzen.

Diese Vorschläge betreffen die inhaltliche Ausgestaltung der Rechtsverordnung, die im Rahmen des Ordnungsverfahrens zu behandeln sein wird und nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens ist.

ver.di und der DGB fordern zudem, dass in den Pflegeschulen ein Lehrer-Schüler-Verhältnis von 1:15 vorgehalten werden muss. Von einer solchen gesetzlichen Bestimmung wurde Abstand genommen, da sie eine Verschärfung gegenüber den Anforderungen des Bundesrechts bedeuten würde, die im Falle einer Knappheit von qualifizierten Lehrkräften auf dem Arbeitsmarkt einen Wegfall von Ausbildungsplätzen zur Folge haben könnte.

Die Vertragsparteien der Budgetverhandlungen nach § 30 Absatz 1 PflBG haben ausgehandelt, dass ein Lehrer-Schüler-Verhältnis von bis zu 1:16 finanziert werden kann, wenn die Schule dies möchte und hierfür genügend Lehrpersonal zur Verfügung hat.

Zu Nummer 7 und Nummer 8

Die BWKG merkt an, dass die Systematik und ein fehlender Hinweis auf eine weitergehende Auslegung in der Gesetzesbegründung zu § 26 Absatz 6 PflBG darauf hindeuteten, dass sich die landesrechtliche Ermächtigung für ergänzende Regelungen lediglich auf den Ausbildungsfonds beschränke. Nach der vorliegend gewählten Formulierung in Nummer 7 würde sich die Regelungskompetenz aber auf den vollständigen Teil 2 Abschnitt 3 des PflBG beziehen. Gleichzeitig werde aber die Ermächtigung für ergänzende Regelungen in Nummer 8 eng gefasst und nur auf die Umlageordnung beschränkt.

Hierzu ist zunächst klarzustellen, dass sich Nummer 8 lediglich auf die Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 PflBG (Pflegeausbildungs- und Finanzierungsverordnung des Bundes vom 1. Januar 2019 – PflAFinV) beschränken kann, da sich die Regelungskompetenz der Länder nach § 3 Absatz 4 Satz 5 PflBG sowohl nach dem Wortlaut der Norm als auch der Gesetzesbegründung zufolge lediglich auf diese bezieht (BT-Drucksache 18/7823, S. 84 zu § 33 Absatz 4: „Die nähere Ausgestaltung des Umlageverfahrens wird durch Rechtsverordnung (Umlageordnung) auf Bundesebene und ggf. durch die Länder näher festgelegt.“)

Die Regelungskompetenz aus Nummer 7 bezieht sich hingegen richtigerweise auf die Finanzierung der Pflegeausbildung, die ausschließlich und vollständig über einen Ausgleichs- bzw. Ausbildungsfonds erfolgt, der nach Maßgabe der § 26 Absatz 2 bis § 36 PflBG (Teil 2 Abschnitt 3 PflBG) aufgebracht und organisiert wird. Dies ergibt sich letztlich aus § 26 Absatz 1 PflBG. Eine entsprechende Bestimmung enthält auch das Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2018 in § 4 Nummer 7.

Zu den Nummern 9 und 10 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Zu Nummer 11

ver.di und der DGB sprechen sich für eine ersatzlose Streichung von Nummer 11 aus. Im Studium seien bereits 200 Stunden weniger Praxis vorgesehen. Es bestünde sonst die Gefahr, dass die Studierenden nicht hinreichend auf die berufliche Praxis vorbereitet werden. Dies würde aber der Bedeutung der praktischen Ausbildung nicht gerecht werden.

Der Hinweis bezieht sich auf eine inhaltliche Frage einer aufgrund der Verordnungsermächtigung zu erlassenden Verordnung, die vorliegend nicht Gegenstand ist. Zudem sollen die praktischen Lerneinheiten gerade dazu dienen, um die Auszubildenden auf die berufliche Praxis vorzubereiten. Die praktische Kompetenz der hochschulischen Ausbildung soll dadurch nicht verringert werden.

Zu Nummer 12

Es wird überwiegend begrüßt, dass mit Nummer 13 die Grundlage für die Einführung einer generalistischen Pflegehelferausbildung geschaffen wird. Die BWKG regt zudem an, § 21 des Landespflegegesetzes, der als Grundlage für die derzeiti-

gen Verordnungen für die Krankenpflege- und Altenpflegehilfeausbildung dient, um den neuen Regelungsinhalt der Nummer 13 und einer entsprechenden Verordnungsermächtigung zu ergänzen.

Die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Pflegeberufereform und Einführung der Generalistik sollten jedoch der Übersichtlichkeit halber weitestmöglich im selben Regelwerk zusammengefasst werden. Dies hat auch den Vorteil, dass die die Pflegeausbildung betreffenden Vorschriften im Landespflegegesetz nach Ablauf der Übergangszeit der Pflegeausbildung nach altem und neuem Recht bis Ende 2024 dann leichter in das Landespflegeberufegesetz überführt werden können, um noch mehr Übersichtlichkeit zu erreichen.

Der bpa ist der Auffassung, dass eine generalistisch ausgerichtete Helferausbildung aufgrund ihrer Bedeutung nicht durch eine Verordnung, sondern durch den Landtag mittels Gesetz geregelt werden sollte. Nummer 13 AGPflBG sollte daher gestrichen werden. Dies würde jedoch dazu führen, dass die Schaffung von Regelungen deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen würde und dass nicht flexibel nachgesteuert werden könnte, sodass dieser Forderung nicht gefolgt werden kann.

Zudem soll dem bpa zufolge neben der Generalistik die einjährige Altenpflegehilfeausbildung erhalten bleiben, da es ansonsten zu einem Personalnotstand kommen würde. Dies ist eine inhaltliche Frage, die nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens ist.

#### Zu Nummer 13

Die BWKG hinterfragt, ob es sich beim Ausbildungswesen im Sinne von Lehrkraftdetailinformationen oder belegten Ausbildungsplätzen um Sachverhalte des Pflege- oder Gesundheitswesens handelt.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 55 PflBG (BT-Drucksache 18/7823, S. 94) dient die Regelung dazu, dem Bund und den Ländern statistische Angaben über die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zur Verfügung zu stellen. Gegenstand einer auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnung sind daher zusätzliche Angaben, die benötigt werden, um über ausreichendes Datenmaterial über den Stand und die Entwicklung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zu verfügen.

Zu den Nummern 14 bis 16 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

#### Zu Nummer 17

Gemäß ver.di und dem DGB soll die Zwischenprüfung ausschließlich pädagogische Funktion haben und ausdrücklich nicht mit der Möglichkeit zur Anerkennung einer Helferinnen- und Assistenzausbildung vermischt werden. Dies betrifft ebenfalls eine inhaltliche Frage der eventuell zu erlassenden Verordnung, die nicht Gegenstand dieses Gesetzes ist und für die eine separate Anhörung aller Beteiligten erfolgen wird.

#### Zu Nummer 18

ver.di und der DGB weisen darauf hin, dass im Rahmen der Kooperationsverträge und insbesondere der Verlagerung von Kompetenzen vom Träger der praktischen Ausbildung auf die Schulen das betriebliche Mitbestimmungsrecht berücksichtigt werden muss. Arbeitnehmerrechte dürfen insoweit nicht umgangen werden. Dies betrifft eine inhaltliche Frage, die nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens ist. Fest steht jedenfalls, dass zwingende Arbeitnehmerrechte stets beachtet werden.

#### Zu Nummer 19

Die Verordnungsermächtigung wird von der BWKG mit dem Hinweis begrüßt, dass für die Praxisanleiter im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung schnellstmöglich eine Regelung erlassen werden sollte, wonach von dem Erfordernis der hochschulischen Qualifikation bis zum 31. Dezember 2029 Ausnahmen



zugelassen werden. Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe erachtet eine Übergangsregelung bis 2025 für ausreichend. Dies betrifft ebenfalls die inhaltliche Ausgestaltung einer möglichen Verordnung, die nicht Gegenstand dieses Gesetzes ist.

ver.di und der DGB sprechen sich dafür aus, dass die Weiterbildung zur Praxisanleitung einen vergleichbaren Umfang wie andere geregelte Weiterbildungsabschlüsse im Pflegebereich hat. Auch dies betrifft die inhaltliche Ausgestaltung einer möglichen Verordnung, die hier nicht Regelungsgegenstand ist.

#### Weitere Stellungnahmen im Zusammenhang mit Artikel 1

Der bpa fordert eine einmalige Regelung durch das Land, wonach den Absolventen und Absolventinnen der Altenpflegehilfeschulen aus dem Examensjahrgang 2020 die Möglichkeit eingeräumt wird, im Jahr 2020 in das zweite Ausbildungslehrjahr einer nach dem Altenpflegegesetz bis zum 31. Dezember 2019 begonnenen Altenpflegeausbildung einzusteigen. Hintergrund ist, dass 2020 ein Einstieg in das zweite Lehrjahr der 2020 startenden generalistischen Pflegeausbildung noch nicht möglich wäre und dass das Altenpflegegesetz zum Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft tritt. Eine derartige Übergangsregelung, die auch von der BWKG begrüßt wird, wurde vom Sozialministerium gemeinsam mit dem Kultusministerium bereits getroffen. Einer gesetzlichen Regelung bedurfte es hierzu nicht.

Die AGFS kritisiert, dass sich das Sozialministerium mit den Investitionskosten der Pflegeschulen, die nach § 27 Absatz 1 und 3 PflBG nicht zu den Ausbildungskosten zählen und daher nicht über den Ausbildungsfonds finanziert werden, sowie mit den diesen gleichzustellenden Mietkosten noch nicht befasst hätte. Auch der bpa sieht hier eine Regelungsnotwendigkeit. Die Problematik besteht darin, dass die an Krankenhäuser angebotenen Krankenpflegeschulen über das Krankenhausfinanzierungsgesetz eine finanzielle Unterstützung bzw. Förderung der Miet- und Investitionskosten erhalten. Die Pflegeschulen in freier Trägerschaft hingegen müssten sämtliche Miet- und Investitionskosten selbst tragen. Es gab jedoch zu dieser Problematik bereits einen fachlichen Austausch mit der AGFS. Ob eine Miet- und Investitionskostenförderung von Pflegeschulen, die nicht an Krankenhäuser angebotenen sind, durch das Land vorstellbar ist, wird derzeit noch geprüft und im Kontext der Haushaltsaufstellung 2020/21 zu entscheiden sein. Gleichwohl wird die Forderung zur gesetzgeberischen Aktivität des Bundes hinsichtlich einer Gleichbehandlung aller Pflegeschulen aufrechterhalten.

Zu den Artikeln 2 und 3 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

#### Zu Artikel 4

Der BLGS befürchtet durch diese Formulierung eine Schlechterstellung der Pflegeschulen, da einzelne Bestimmungen bzw. Leistungen nicht auf die Pflegeschulen übertragen würden. Mit der vorliegenden Änderung wird erreicht, dass eine Doppelfinanzierung vermieden wird.

Zu den Artikeln 5 und 6 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

#### Zu den Änderungen der Weiterbildungsverordnungen in der Pflege

Der Bundesverband Pflegemanagement Baden-Württemberg weist darauf hin, dass die Weiterbildungsverordnung Intensivpflege bei den Änderungen nicht berücksichtigt wurde.

Die Weiterbildungsverordnung Intensivpflege wird nicht im Rahmen des Landesausführungsgesetzes an das Pflegeberufereformgesetz angepasst, sondern befand sich bereits zuvor im Verordnungsgebungsverfahren, welches voraussichtlich Ende 2019 abgeschlossen sein wird. Die durch das Pflegeberufereformgesetz notwendigen Anpassungen werden im Rahmen dieses Verordnungsgebungsverfahrens berücksichtigt.

Vorab zu den Artikeln 7 bis 10 und 13 bis 15

Der DBfK bemerkt, dass die Begrifflichkeit „Pflegerberuf“ in den zu ändernden Überschriften der Verordnung nicht geschützt ist und regt an, die Überschriften so zu formulieren, dass hieraus schon hervorgeht, welche Personengruppe die Weiterbildungen absolvieren können.

Die Überschriften werden entsprechend angepasst. Es wird Bezug genommen auf Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz.

Zu Artikel 7 ist im Übrigen keine Stellungnahme eingegangen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Nephrologie)

Aufgrund einer Stellungnahme der BWKG zu Artikel 15 ist aufgefallen, dass durch die bisherigen Formulierungen in Artikel 8 eine Abweichung zum Bundesrecht vorliegt. Gemäß § 64 PflBG werden Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern nach dem Pflegeberufgesetz gleichgestellt und bekommen daher auch dieselben Rechte nach dem Pflegeberufgesetz. Um Abweichungen zum Bundesrecht zu vermeiden, wird die vorliegende Weiterbildungsverordnung, die bisher nur Gesundheits- und (Kinder-)krankenpflegerinnen und -pflegern offenstanden, auch für die Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 b

Der DBfK weist darauf hin, dass aus Artikel 8 Nr. 2 b nicht hervorgeht, welche Auszubildenden gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 8 angeleitet werden sollen.

Die Bezeichnung wird entsprechend konkretisiert in „Auszubildende nach dem Pflegeberufgesetz“.

Zu Nummer 5

Der DBfK kritisiert, dass durch die Formulierung in Artikel 8 Nummer 5 künftige Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner nach dem Pflegeberufgesetz vom Prüfungsausschuss nach § 11 Absatz 1 ausgeschlossen wären. Die Empfehlung des DBfK wird übernommen und die Formulierung in „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz“ abgeändert.

Zu Nummer 6

Der DBfK fordert in Artikel 8 Nummer 6 die Streichung der Wörter „Altenpflegerin/Altenpfleger für Nephrologie“, weil Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz nicht zu der Weiterbildung zugelassen würden. Diese Forderung ist obsolet, weil das Pflegeberufgesetz Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz mit Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern nach dem Krankenpflegegesetz gleichstellt und die Artikel zu den Weiterbildungsverordnungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens so abgeändert werden, dass zukünftig zu allen Weiterbildungen auch Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz Zugang haben werden.

Zu Artikel 9 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst)

Aufgrund einer Stellungnahme der BWKG zu Artikel 15 ist aufgefallen, dass durch die bisherigen Formulierungen in Artikel 9 eine Abweichung zum Bundesrecht vorliegt. Gemäß § 64 PflBG werden Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern nach dem Pflegeberufgesetz gleichgestellt und bekommen daher auch dieselben Rechte nach dem Pflegeberufgesetz. Um Abweichungen zum Bundesrecht zu vermei-

den, wird die vorliegende Weiterbildungsverordnung, die bisher nur Gesundheits- und (Kinder-)krankenpflegerinnen und -pflegern offenstanden, auch für die Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 b

Der DBfK weist darauf hin, dass aus Artikel 9 Nr. 2 b nicht hervorgeht, welche Auszubildenden gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 8 angeleitet werden sollen.

Die Bezeichnung wird entsprechend konkretisiert in „Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz“.

Zu Nummer 6

Der DBfK fordert in Artikel 9 Nummer 6 die Streichung der Wörter „Altenpflegerin/Altenpfleger für Operationsdienst/Endoskopiedienst, weil Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz nicht zu der Weiterbildung zugelassen würden. Diese Forderung ist obsolet, weil das Pflegeberufegesetz Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz mit Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern nach dem Krankenpflegegesetz gleichstellt und die Artikel zu den Weiterbildungsverordnungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens so abgeändert werden, dass zukünftig zu allen Weiterbildungen auch Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz Zugang haben werden.

Zu Artikel 10 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Onkologie)

Zu Nummer 5

Der DBfK bittet um Änderung von Nummer 5, damit auch zukünftige Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Mitglieder des Prüfungsausschusses sein können. Hierbei handelt es sich um ein Missverständnis. Die Änderung in Nummer 5 bezieht sich auf § 11, der auf § 6 Absatz 1 Satz 1 (Aufnahmevoraussetzungen) verweist. § 6 wird aber im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens so angepasst, dass Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz, d. h. auch Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, zur Weiterbildung zugelassen werden können.

Zu den Artikeln 11 und 12 sind im Übrigen keine Stellungnahmen eingegangen.

Zu Artikel 13 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie)

Zu Nummer 5

Der DBfK bittet um Änderung von Nummer 5, damit auch zukünftige Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Mitglieder des Prüfungsausschusses sein können. Hierbei handelt es sich um ein Missverständnis. Die Änderung in Nummer 5 bezieht sich auf § 11, der auf § 6 Absatz 1 Satz 1 (Aufnahmevoraussetzungen) verweist. § 6 wird aber im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens so angepasst, dass Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz, d. h. auch Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, zur Weiterbildung zugelassen werden können.

Zu Artikel 14 ist im Übrigen keine Stellungnahme eingegangen.

Zu Artikel 15 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Hygiene)

Die BWKG bemerkt, dass bei Artikel 15 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Hygiene) weiterhin Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz nicht die Zulassungsvoraussetzungen zur Weiterbildung zur Hygiene-

nefachkraft erfüllen und bittet darum, die Zulassungsvoraussetzungen so abzuändern, dass auch Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz zur Weiterbildung zugelassen werden.

Aufgrund der Stellungnahme der BWKG ist aufgefallen, dass durch die beanstandete Formulierung eine Abweichung zum Bundesrecht vorliegt. Gemäß § 64 PflBG werden Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern nach dem Pflegeberufegesetz gleichgestellt und bekommen daher auch dieselben Rechte nach dem Pflegeberufegesetz. Das betrifft die Weiterbildungen Nephrologie, Endoskopiedienst, Operationsdienst, Intensivpflege und Kinderintensivpflege, sowie die Weiterbildung zur Hygienefachkraft. Um Abweichungen zum Bundesrecht zu vermeiden, werden die Verordnungen zu o. g. Weiterbildungen, die bisher nur Gesundheits- und (Kinder-)krankenpflegerinnen und -pflegern offenstanden, auch für die Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz entsprechend angepasst.

Zu Artikel 16 ist keine Stellungnahme eingegangen.